

Häufig gestellte Fragen - Stand 28. Juli 2020

FAQs TOURISMUS im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zu COVID-19

28.07.2020 – Wir versuchen nachfolgend, auf die Fragen touristischer Anbieter eine Antwort zu geben. Vorgaben können sich jederzeit ändern. Achten Sie daher bitte auf das Datum dieser und anderer Erläuterungen im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen.

Darf ich als Betreiber(in) von Hotel, Ferienwohnung, Bed & Breakfast, Gruppenunterkunft, Campingplatz an touristische Gäste vermieten?

JA. Tourismus und touristische Aktivitäten sind auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet erlaubt.

Touristenunterkünfte dürfen unter Einhaltung der anwendbaren Protokolle öffnen. In Bezug auf die Anzahl Gäste pro Wohneinheit gelten die Regeln der Kontaktblasen, das heißt pro Familie (oder Personen, die unter demselben Dach wohnen) maximal 5 Personen und das für vier Wochen (Kinder unter 12 Jahren sind hier ausgenommen). Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Anzahl Gäste pro Wohneinheit auf 5 Personen limitiert ist. Es liegt in der Verantwortung des Gastes, die Regeln der Kontaktblase einzuhalten.

Beispiel: Eine Familie von 5 Personen die unter einem Dach leben (Kinder unter 12 J ausgenommen) können mit 5 weiteren Personen (Kinder unter 12 J ausgenommen) eine soziale Blase bilden und somit eine touristische Unterkunft nutzen.

Ist das Restaurant im Hotel geöffnet?

JA, unter Einhaltung der für Horeca-Betriebe vorgesehenen Maßnahmen:

<https://economie.fgov.be/fr/file/182551/download?token=BUIGTWpQ>

Achten Sie bitte auf das Datum des letzten Updates, das auf dem Titelblatt vermerkt ist.

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter Einhaltung des Protokolls empfangen und halten mindestens folgende Bedingungen ein:

- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt (Kinder unter 12 Jahren sind hier bei der Ermittlung der Anzahl Personen ausgenommen).
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Das Personal und die Gäste – außer, wenn sie am Tisch sitzen - müssen im Speiseraum eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
- Das Personal muss in der Küche eine Maske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonenbetriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen ab den üblichen Öffnungszeiten bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf, und müssen während eines ununterbrochenen Zeitraums von

mindestens 5 aufeinanderfolgenden Stunden geschlossen bleiben. Diese Beschränkungen sind nicht auf Take-away und Lieferungen von Mahlzeiten anwendbar.

Was ist mit Schwimmbädern auf Campingplätzen und in Hotels? Dürfen die öffnen?

JA. Schwimmbäder dürfen öffnen

Darf die Sauna geöffnet werden?

Ja, mit einer Betriebstemperatur von mindestens 80 Grad Celcius.

Darf ich einen Jacuzzi (Whirlpool), Infrarotkabine oder Dampfsauna anbieten?

Die Benutzung in der Privatvermietung (Ferienwohnungen) ist erlaubt. Hotelbetriebe dürfen Jacuzzis, Dampfsauna und Infrarotkabine unter der Bedingung vermieten, dass deren Zugang privatisiert wird, das heißt auf Reservierung und nur für Personen, die derselben sozialen Kleingruppe angehören. Außerdem müssen sie nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden, wie es im geltenden Protokoll vorgesehen ist. Außerhalb der oben dargelegten Bedingungen ist die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen nicht erlaubt.

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist:

<https://economie.fgov.be/nl/file/182551/download?token=BUIGTWpQ> .

Achten Sie bitte auf das Datum des letzten Updates, das auf dem Titelblatt vermerkt ist.

Diskotheiken und Tanzlokale bleiben geschlossen.

Sind Gästeführungen erlaubt?

JA. Führungen sind für eine Gruppe von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt. Es gilt die Maskenpflicht.

Sind Sitzempfänge und Bankette erlaubt?

Die geltenden Regeln sind unterschiedlich für Sitzempfänge und -bankette mit privatem Charakter und für die Öffentlichkeit zugängliche Sitzempfänge und -bankette.

Ein Empfang beziehungsweise ein Bankett wird als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter angesehen, wenn der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfindet. Bankette und Empfänge wie Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung, Babypartys, Unternehmensfeiern für das Personal fallen darunter. Bankette und Empfänge von Vereinigungen für ihre Mitglieder gelten ebenfalls als Empfang oder Bankett mit privatem Charakter.

Andere Empfänge und Bankette (wie Nachbarschaftsfeste, Benefizessen, Unternehmensfeiern mit auswärtigen Gästen, ...) gelten als für die Öffentlichkeit zugängliche Empfänge oder Bankette.

Anwendbare Regeln für Empfänge und Bankette mit privatem Charakter

- Sie werden von einem professionellen Catering-/Traiteur-Unternehmen beliefert.
- Für höchstens 10 Personen (Kinder unter 12 Jahren sind hier ausgenommen)
- Kein Empfang oder Bankett darf zwischen 1 Uhr und 6 Uhr morgens stattfinden.
- Das auf das Hotel- und Gaststättengewerbe anwendbare Protokoll oder die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:
- Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, sie sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens 10 Personen pro Tisch sind erlaubt (Kinder unter 12 Jahren sind hier ausgenommen).
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Servicepersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
- Küchenpersonal muss eine Schutzmaske oder, wenn dies aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, einen Gesichtsschutzschirm tragen.
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für Einpersonen-Betriebe, für die die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m gilt.
- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.

Wird der Sitzplatz verlassen, gilt Maskenpflicht.

Der Betreiber nimmt Name und Koordinaten der Gäste auf, um das Kontakt-Tracing zu ermöglichen.

https://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/coronavirus/HoReCa_Kundendaten_Erhebung_Formular_Deutschsprachige_Gemeinschaft.pdf

Dürfen Innenspielplätze öffnen?

JA. Sie dürfen ihre Tätigkeiten unter Einhaltung des anwendbaren Protokolls wieder aufnehmen.

Sind Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen erlaubt?

Alle Arten von Lagern/Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen). Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.